

Beschädigungen und Diebstähle an Leitungsdrähten.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, daß Staats- telegraphen- und Telephonleitungen in böshafter Weise beschädigt und daß Diebstähle von Telegraphen- und Telephondrähten begangen werden. Da solche Vorkommnisse die öffentlichen Interessen in empfindlichster Weise gefährden, werden umfassende Vorkehrungen zur Hintanhaltung derartiger Beschädigungen getroffen. Es wird aufmerksam gemacht, daß solche Beschädigungen als Verbrechen qualifiziert werden, die, wenn sie begangen werden, um der Kriegsmacht einen Nach- teil zuzuwenden, sogar mit dem Tode bestraft werden können und daß es unter den gegenwärtigen Verhältnissen die selbstverständliche Pflicht eines jeden Staatsbürgers ist, den Täter gegebenenfalls an der Ausführung des Verbrechens zu ver- hindern und seine Anhaltung zu veranlassen, zumal die Unter- lassung der Verhinderung der Tat unter Umständen strafgerich- tlich verantwortlich machen kann.